

*Dirk van Zyl Smit*

## Lebenslange Freiheitsstrafe in einer globalisierten Welt

### *Abstract*

Die Nationalstaaten haben ganz verschiedene Ansätze in Bezug auf die Auferlegung und die Vollstreckung von lebenslanger Freiheitsstrafe. Der Beitrag geht der Frage nach, wie diese Unterschiede bei der Auslieferung von beschuldigten und der Überstellung von verurteilten Gefangenen berücksichtigt werden können. Festzuhalten ist, dass Staaten, die entsprechende Verträge aushandeln und Gerichte, die sie umsetzen, diese unterschiedlichen Ansätze akzeptieren müssen, damit die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen funktionieren kann. Der Beitrag kommt zu dem Schluss, dass geteilte Überzeugungen über die Angemessenheit von Strafen in einer globalisierten Welt von erheblicher Bedeutung sind.

*Schlagwörter:* lebenslange Freiheitsstrafe, Menschenrechte, internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, Auslieferung, Überstellung von Gefangenen

### *Life imprisonment in a globalised world*

### *Abstract*

*Nation states have very different approaches to the use and imposition of life imprisonment. This paper explores how these differences are accommodated in the extradition of accused persons and the transfer of sentenced prisoners between countries. It finds that states that negotiate treaties and courts that enforce them must accept the validity of different approaches to life imprisonment in order for international penal cooperation to flourish. The paper finally draws some general conclusions about the importance of shared understandings of what are acceptable punishments in globalised criminal justice.*

*Keywords:* life imprisonment, human rights, international penal cooperation, extradition, transfer of prisoners

Unter den vielen Leistungen meines Freundes und Kollegen *Frieder Dünkel* ist auch sein Beitrag zur internationalen Strafrechtskooperation. Er basiert vor allem auf seiner Menschenliebe. In den vielen internationalen Versammlungen, an denen er beteiligt war, und den vergleichenden Forschungsprojekten, die er leitete, hat *Frieder* Menschen

von allen Enden der Welten zusammengebracht. Als junger südafrikanischer Wissenschaftler habe ich stark von seiner Fähigkeit, hinter die politischen Sünden des Apartheidregimes zu schauen, und von der Möglichkeit, mich in unser gemeinsames Feld des Strafrechts international einzubinden, profitiert. *Frieders* zutiefst wohlwollende Einstellung den Menschen gegenüber schlägt sich auch in seiner Arbeit nieder, in der er viel für die Entwicklung von international anerkannten Standards für die Vollstreckung von Strafen getan hat. *Frieders* Leistung, Menschenrechte ins Zentrum aller Fragen der Strafrechtswissenschaft zu stellen, soll dieser kurze Essay über die Rolle der lebenslangen Freiheitsstrafe im internationalen Austausch gewidmet sein.

### A. Einleitung

Historisch betrachtet hatten die Nationalstaaten ganz verschiedene Ansätze bei der Anordnung und Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen. Diese reichen von kompletter Ablehnung bis zur obligatorischen Verhängung für bestimmte Verbrechen mit Vollstreckungsmodalitäten, die keine realistische Aussicht auf eine Entlassung vor dem Tod des Gefangenen beinhalten – mit vielen Abstufungen dazwischen.

Bis vor kurzem stellten diese Unterschiede keine Probleme für eine internationale Kooperation in Strafrechtsfragen dar. In Auslieferungsfragen oder bei der Überstellung von Gefangenen – zwei typische Formen von Kooperationen in einer zunehmend globalisierten Welt, in der Verbrechensbekämpfung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfordert – akzeptierten ausliefernde Staaten das Vorgehen anderer Staaten hinsichtlich lebenslanger Freiheitsstrafen einfach und hinterfragten nicht, was mit ausgelieferten oder überstellten Personen weiter geschah.

Dieser *laissez-faire*-Ansatz ist erstaunlich, da Staaten einen weiten Ermessensspielraum haben, wenn es um die Rechtshilfe für andere Staaten geht. Gerade die Möglichkeit, dass der vollstreckende Staat einen Gefangenen nach der Auslieferung oder Überstellung in einer für den ausliefernden Staat inakzeptablen Weise bestrafen könnte, war viele Jahre lang die Ursache für fehlende Kooperation. Insbesondere wenn der zu überführende Gefangene mit der Todesstrafe rechnen musste, konnte der ausliefernde Staat die Überstellung verweigern. Ursprünglich war es allerdings nicht internationales Recht, das von den Staaten forderte, die Auslieferung zu verweigern, wenn eine Todesstrafe oder andere geächtete Formen von Strafe drohten. Vielmehr waren es nationale Verfassungsnormen, die gewährleisteten, dass Staaten, die die Todesstrafe (oder auch Körperstrafen) ablehnen, nicht in Länder ausliefern, die diese Strafen verhängen. Seit dem *Söring*-Urteil<sup>1</sup> des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vor mehr als 25 Jahren hat sich diese Möglichkeit der Auslieferungsverweigerung in Europa verbreitet. Es wurde zu einer Rechtspflicht, Schritte zu unterlassen, die Straftäter in dem Staat, in den sie ausgeliefert werden sollten, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung aussetzen würden.

1 EGMR, Urt.v. 7.7. 1989 –14038/88 (*Söring*./, Vereinigtes Königreich).

In jüngerer Zeit wurden die unterschiedlichen nationalen Ansätze bezüglich lebenslanger Freiheitsstrafe immer kontroverser diskutiert. Fragen wurden laut, ob Auslieferung und Überstellung erlaubt werden sollten, wenn die Form der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mit den Standards des ersuchten Staates übereinstimmen. Dies basiert auf einer zunehmenden internationalen Debatte darüber, welche Formen der lebenslangen Freiheitsstrafe unmenschlich oder erniedrigend – und damit illegal – sind, und dementsprechend Staaten eine rechtliche Pflicht auferlegen, in solchen Fällen nicht auszuliefern oder zu überstellen.

Die Übereinkünfte zwischen Staaten in Belangen lebenslanger Freiheitsstrafen sowie die offensiveren rechtlichen Strategien, die zur Verhinderung von Auslieferungen und Überstellungen genutzt werden, wenn die erwartete Art der lebenslangen Freiheitsstrafe als inakzeptabel eingestuft wird, sagen viel aus über die Natur der lebenslangen Freiheitsstrafe, und über die Gefahr, die ein Missbrauch für den Gefangenen bedeuten würde. Dies will ich im Folgenden erörtern. Ein jüngst veröffentlichter Artikel von *Kromrey* und *Morgenstern*<sup>2</sup> (nicht überraschend zwei Schüler *Frieder Dünkels*) beschäftigte sich bereits umfassend mit den bestehenden und zu fordernden rechtlichen Hindernissen für die Auslieferung in Fällen von zu erwartenden inakzeptablen Formen der lebenslangen Freiheitsstrafe – in den USA und andernorts – sowohl nach der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch nach deutschem Verfassungsrecht.

## *B. Der Umgang mit verschiedenen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe*

Die Berücksichtigung verschiedener Ansätze bei der lebenslangen Freiheitsstrafe kann in der Auslieferungspraxis in unterschiedlicher Form gelingen.

### I. Auslieferungsverträge

#### 1. Europäische Beispiele

Allgemeine Auslieferungsverträge können einen Rahmen für den Umgang mit verschiedenen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe schaffen. In manchen Fällen reicht eine Vorbehaltsklausel in einem Abkommen, um nationalen Anforderungen zu genügen. Ein Beispiel ist der Vorbehalt Portugals, dessen Verfassung ausdrücklich lebenslange Freiheitsstrafen untersagt, im Europäischen Auslieferungsübereinkommen.<sup>3</sup> Der Vorbehalt erklärt, dass Portugal niemanden ausliefert, den oder die eine lebenslange Freiheitsstrafe erwartet.<sup>4</sup>

Dieser portugiesische Vorbehalt scheint eindeutig zu sein, Deutschland jedoch akzeptiert ihn nur unter eigenem Vorbehalt: “only if refusal to grant extradition for of-

<sup>2</sup> *Kromrey/Morgenstern* ZIS 9 (2014), 704.

<sup>3</sup> CETS No. 024.

<sup>4</sup> Zu Freiheitsstrafen im Rechtsvergleich *Dünkel/van Zyl Smit* (Hrsg.) 2001.

fences punishable by a life-long sentence or detention order is not absolute". Dies ist möglich, da Deutschland den portugiesischen Vorbehalt wie folgt interpretiert:<sup>5</sup>

*Auslieferungen sind nur ausgeschlossen, wenn nach nationalem Recht des ersuchenden Staats keine Möglichkeit besteht, dass die betroffene Person nach einer gewissen Zeit der Strafverbüßung gerichtlich überprüfen lassen kann, ob die Restzeit zur Bewährung ausgesetzt werden kann (origin. franz., Übers. d. Verf.).*

Diese Interpretation scheint lebenslange Freiheitsstrafen nach der deutschen Praxis, in der es bei allen lebenslangen Freiheitsstrafen eine Entlassungsmöglichkeit gibt, zu erlauben. Gleichzeitig untergräbt diese Position aber den ursprünglichen portugiesischen Vorbehalt, der für keine Form der lebenslangen Freiheitsstrafe eine Ausnahme macht. Zum Glück wurde dies von Portugal nie so interpretiert. Deutlich wird das an der Erklärung Portugals, die zum Vorbehalt bezüglich des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>6</sup> von 1995 abgegeben wurde:

*Durch die Anmeldung eines Vorbehalts bezüglich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 mit der Maßgabe, dass es nicht gewillt ist, Personen auszuliefern, die wegen einer Straftat gesucht werden, die eine lebenslange Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann, macht Portugal deutlich, dass es in Übereinstimmung mit seiner Verfassung in der Interpretation des Verfassungsgerichts nur dann willens ist, Personen auszuliefern, wenn der empfangende Staat ausreichend zusichert, dass er in Übereinstimmung mit seiner Rechtspraxis zur Strafvollstreckung die Anwendung von Gnadenerweisen in Bezug auf die auszuliefernde Person befürwortet.*

Was dies im Klartext bedeutet, ist, dass Portugal lebenslange Freiheitsstrafen akzeptiert, wie sie in den meisten europäischen Ländern vollstreckt werden – mit der Möglichkeit auf vorzeitige Entlassung –, auch wenn es lebenslange Freiheitsstrafen in der eigenen Verfassung untersagt.

Ein ähnlicher Ansatz wird vom Verfassungsgericht Spaniens verfolgt. Obwohl Spanien in seinem Strafgesetzbuch die lebenslange Freiheitsstrafe nicht vorsieht,<sup>7</sup> hat das spanische Verfassungsgericht verkündet, dass es Auslieferungsanträge bezüglich lebenslanger Freiheitsstrafen nur ablehnen würde, wenn diese eine Inhaftierung auf unbestimmte Zeit ohne Aussicht auf Minderung oder Flexibilität bedeuten würden.<sup>8</sup>

5 List of declarations made with respect to treaty No. 024 (European Convention on Extradition): Declaration contained in a letter from the Permanent Representation dated 4 February 1991, registered at the Secretary General on 5 February 1991.

6 OJ C 313 vom 23.6.1996.

7 Dies kann sich in naher Zukunft ändern. Eine Gesetzesänderung des spanischen Strafgesetzbuchs, die lebenslange Freiheitsstrafen einführen wird, wurde verabschiedet, ist allerdings noch nicht in Kraft getreten.

8 STC 91/2000, 30.3.2000. Siehe auch STC 148/2004, 13.9. 2004.

## 2. Panamerikanische Beispiele

In Südamerika, wo die meisten Strafgesetzbücher die lebenslange Freiheitsstrafe nicht vorsehen, wird das Thema in den relevanten Abkommen direkter angegangen als in Europa. Abschnitt 9 der Interamerikanischen Konvention über Auslieferung<sup>9</sup> besagt:

*Die Parteien gestatten die Auslieferung nicht, wenn die betreffende Straftat im ersuchenden Staat mit der Todesstrafe, mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder mit einer erniedrigten Strafe geahndet werden kann, es sei denn, der ersuchte Staat hat zuvor vom ersuchenden Staat auf diplomatischem Wege ausreichende Zusicherungen erhalten, dass keine der genannten Strafen bei der gesuchten Person verhängt werden wird, oder, falls solche Strafen verhängt werden, sie nicht vollstreckt werden (Hervorb. d. Verf.).*

Das Auslieferungsabkommen von Rio de Janeiro 1998,<sup>10</sup> welches für die MERCOSUR Staaten<sup>11</sup> sowie Bolivien, Chile und Ecuador völkerrechtlich verbindlich ist, geht darüber noch hinaus. Abschnitt 13.1 des Abkommens bestimmt ohne Einschränkung, dass “the requesting Member State is not allowed in any case to impose a sentence of death penalty or life imprisonment”. Abschnitt 13.2 desselben Abkommens legt fest, dass in solchen Fällen die Strafe auf die zeitige Höchststrafe des ersuchten Staates beschränkt werden muss.

Es war das Abkommen von Rio de Janeiro, das das oberste Gericht Boliviens im Fall *Alejandro Saúl Schayman Klein*<sup>12</sup> zu interpretieren hatte. Der Fall betraf eine Auslieferung von Bolivien, welches keine lebenslangen Freiheitsstrafen verhängt, nach Chile, welches sie erlaubt. In diesem Fall hatte das Chilenische Gericht *Schayman*, der nach Bolivien geflohen war, zu einer „qualifizierten lebenslangen Freiheitsstrafe“ für Elternmord verurteilt. Gemäß Abschnitt 32.bis1 des chilenischen Strafgesetzbuches kommt bei einer zu dieser Form der lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Person erst nach einer Mindestverbüßungszeit von 40 Jahren eine Entlassung zur Bewährung in Betracht. Das oberste Gericht Boliviens willigte nicht in ein solches Strafmaß für *Schayman* ein, da es nach Bolivianischem Recht inakzeptabel war. Basierend auf dem Abkommen von Rio de Janeiro stellte es die Bedingung, dass die Strafe umgewandelt werden müsse in eine befristete Strafe von maximal 30 Jahren. Auf diese Art konnte die Auslieferung durchgeführt werden, ohne die Strafrechtsstandards des ausliefernden Landes zu verletzen.

9 OASTS, No. 60.

10 CMC 14/98. Ausgeweitet auf Chile und Bolivia entsprechend CMC 15/98.

11 Die MERCOSUR Staaten sind Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela.

12 Sala Plena Auto Supremo: 157A/2010 EXP. N°: 609/2009 FECHA: 21.5.2010.

## II. Bilaterale Abkommen

Die USA sind nicht Mitglied dieser Interamerikanischen Auslieferungsabkommen. Stattdessen müssen sie in Auslieferungsfällen direkt mit den Staaten der Region verhandeln – welche nicht nur die Todesstrafe ablehnen, sondern auch lebenslange Freiheitsstrafen. Es kursieren Behauptungen, dass die USA, während sie sich an gegebene Garantien halten, Todesstrafen nicht zu verhängen, in Bezug auf die lebenslange Freiheitsstrafe weniger strikt mit ihren Versprechen umgehen.<sup>13</sup> Nichtsdestotrotz bewiesen die USA im Fall *US vs. Pileggi*,<sup>14</sup> einem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesberufungsgericht des 4. Circuit – einem Gericht, das eine Stufe unter dem Obersten Gerichtshof der USA steht –, dass sie bei der internationalen Rechtshilfe durchaus gewissenhaft auf die Einhaltung von nationalen Standards in Bezug auf lebenslange Freiheitsstrafen achten können.<sup>15</sup>

Der Fall betraf *Pileggi*, einen Kanadier mit Wohnsitz in Costa Rica, der durch vielfachen Betrug insgesamt acht Millionen US Dollar von älteren US-Bürgern erbeutet hatte. Die USA forderten seine Auslieferung wegen dieser Straftaten, für die ihn möglicherweise eine lebenslange Freiheitsstrafe erwartete, und begründeten dies damit, dass die Auswirkungen seiner Taten hauptsächlich US-Bürger betrafen. Costa Rica jedoch lehnt sowohl die Todesstrafe als auch die lebenslange Freiheitsstrafe ab. Es forderte deshalb die Zusage, dass *Pileggi* bei einer Auslieferung weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe fürchten müsse. In Reaktion darauf sicherten die USA zu, dass keine Strafe verhängt werden würde, „durch die er den Rest seines Lebens im Gefängnis verbringen würde“. An diese Vereinbarung fühlten sich beide Staaten gebunden, *Pileggi* wurde ausgeliefert und in den USA vor Gericht gebracht und verurteilt.

Im Verfahren behauptete die Staatsanwaltschaft jedoch fälschlich, dass das Abkommen mit Costa Rica besagen würde, *Pileggi* könne nicht zu mehr als 50 Jahren Gefängnis verurteilt werden. Gebunden an die bilaterale Vereinbarung verhängte das Gericht keine lebenslange Freiheitsstrafe, verurteilte *Pileggi*, der bereits 50 Jahre alt war, aber stattdessen zu einer Gefängnisstrafe von 50 Jahren – und zu der Auflage, knapp vier Millionen US Dollar zurückzuzahlen. Im Berufungsverfahren hob der 4. Circuit das Urteil auf, und der Fall ging zurück zu einem anders besetzten Gericht, welches *Pileggi* zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilte.<sup>16</sup>

Von herausragender Bedeutung in *Pileggi* ist, wie sich der 4. Circuit um eine Einhaltung des Abkommens mit Costa Rica bemühte. Dieses Gericht stellte fest, dass 50 Jahre für jemanden in *Pileggis* Alter *de facto* eine lebenslange Freiheitsstrafe bedeute. Diese Feststellung ist bedeutsam, da es generell nur wenig Rechtsprechung zu der Frage gibt, was eine *de facto* lebenslange Freiheitsstrafe tatsächlich ist. Ein Betrüger, der besonders schweren Betrug begangen hatte, kam damit aber auch nicht ungeschoren davon, nur weil es zwischen den zwei Rechtssystemen verschiedene Ansätze zur Bestra-

13 Labardini 2005.

14 703 F.3d 675 (4th Cir. 2013).

15 Worster 2012.

16 Beschrieben in *United States vs. Pileggi* 703 F.3d 675 C.A.4 (N.C.) 2013.

fung gibt. Stattdessen wurden bei der Bemessung der Strafe die Vorbehalte Costa Ricas berücksichtigt, ohne dass man das Urteil als über die Maßen milde bezeichnen könnte, so dass auch die US-Gerichte zufriedengestellt wurden.

### III. Überstellung von Gefangenen

Auch die Überstellung von bereits verurteilten Gefangenen kann besondere Probleme hervorrufen, wenn einen Gefangenen eine lebenslange Haftstrafe erwartet. Überstellungsabkommen zwischen Staaten sehen häufig vor, dass der Staat, der den Gefangenen aufzunehmen gedenkt – zumeist ein Staatsangehöriger, den die Öffentlichkeit „nach Hause“ gebracht sehen will –, die Strafe, die vom verurteilenden Staat verhängt wurde, anerkennt. Dies muss auch dann geschehen, wenn die verhängte Strafe weit härter ausfällt, als sie es im empfangenden Staat tun würde. Dies betrifft Deutschland nicht, wo aus Verfassungsgründen nur Überstellungen zugestimmt wird, in denen es den Gerichten erlaubt ist, das Strafmaß für die betreffende Person an das eigene Recht anzupassen. Anders verhält es sich in England und anderen *common law*-Staaten, in denen die Anerkennung der im übergebenden Land verhängten Strafe der Normalfall ist, sofern die Strafe in den Bereich des im empfangenden Land gängigen Sanktionskatalogs fällt.

Ein typisches Beispiel betrifft den Transfer einer jungen Britin aus Laos in das Vereinigte Königreich. *Samantha Orobator* hatte Heroin nach Laos geschmuggelt, es erwartete sie dort die Todesstrafe. Vermutlich um dieser Strafe zu entgehen, wurde sie im Gefängnis schwanger, da schwangere Frauen in Laos nicht hingerichtet werden. Im Juni 2009 wurde sie zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und später nach England überstellt, um dort die Strafe zu verbüßen. Basierend auf dem Übergabeabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Volksrepublik Laos musste die britische Regierung die in Laos verhängte Strafe aufrechterhalten, da eine solche Strafe auch im Vereinigten Königreich für Drogenschmuggel prinzipiell möglich ist. Dennoch wird diese Strafe in der Praxis nicht verhängt, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Angeklagte unter dem Einfluss anderer Drogendealer stand oder das Verfahren nicht britischen Standards entspricht, wie dies im Fall *Orobator* angenommen wurde. Dennoch erhielt das Vereinigte Königreich die lebenslange Freiheitsstrafe aufrecht, trotz aller Unzulänglichkeiten des Verfahrens in Laos. Es bestimmte jedoch, dass nach einer Mindestverbüßungsdauer von 18 Monaten eine Entlassung in Frage käme.<sup>17</sup> Da die Angeklagte diese Zeit bereits im Gefängnis verbracht hatte und sie keine Gefahr für die Gesellschaft darstellte, wurde sie alsbald auf Bewährung freigelassen, um die Freiheitsstrafe mit ihrem Kind in der Gesellschaft zu verbüßen. Auf diese Weise wurde die lebenslange Freiheitsstrafe formal aufrechterhalten: Zwar musste die Angeklagte nur eine kurze Zeit wirklich im Gefängnis zubringen, könnte aber jederzeit ins Gefängnis zurückbeordert werden, sollte sie gegen Bewährungsaufgaben verstoßen.

17 *Orobator v. Governor of Her Majesty's Prison Holloway and Secretary of State for Justice*, [2010] EWHC 58 (Admin).

#### IV. Auslieferungsverpflichtungen

Abschließend müssen internationale Instrumente Erwähnung finden, die nicht nur Rahmenbedingungen für eine Kooperation schaffen, sondern Staaten rechtliche *Verpflichtungen* zur Kooperation auferlegen, sofern gewisse Kriterien erfüllt werden. So verlangt beispielsweise das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus<sup>18</sup> die Auslieferung Gefangener in bestimmten Verdachtsfällen. Es macht jedoch deutlich, dass nichts in dem Übereinkommen so interpretiert werden kann, als wären Staaten, die lebenslange Freiheitsstrafen verbieten, verpflichtet, Gefangene in Länder auszuliefern, in denen sie mit lebenslangen Freiheitsstrafen ohne Bewährung zu rechnen haben. Eine Ausnahme wird gemacht, „wenn die ersuchende Vertragspartei eine von der ersuchten Vertragspartei als hinreichend erachtete Zusicherung abgibt, [...] dass gegen den Verfolgten keine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit der vorzeitigen Freilassung auf Bewährung verhängt wird“.<sup>19</sup>

Außerdem gibt es den Europäischen Haftbefehl (EuHB),<sup>20</sup> der eine Auslieferungspflicht zwischen EU-Staaten festlegt, sofern im Hinblick auf die Verdächtigen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Auch hier gibt es eine qualifizierte Ausnahmeregelung für lebenslange Freiheitsstrafen. Artikel 5.2 besagt:

*Ist die Straftat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an die Bedingung geknüpft werden, dass die Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats eine Überprüfung der verhängten Strafe – auf Antrag oder spätestens nach 20 Jahren – oder Gnadenakte zulässt, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat.*

Keines dieser Instrumente räumt alle Bedenken bezüglich einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei auszuliefernden Personen aus, die Staaten haben könnten, die selbst keine lebenslange Freiheitsstrafe verhängen oder dies nur unter strengen rechtlichen Auflagen tun. Beide erlauben die Verhängung von lebenslangen Freiheitsstrafen in Auslieferungsfällen unter eher vagen Bedingungen für die Entlassungsmöglichkeiten bzw. Haftprüfungen. Bisher waren auch die Gerichte eher zurückhaltend in der Umsetzung. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) beispielsweise hat entschieden, dass die polnische lebenslange Freiheitsstrafe kompatibel mit Artikel 5.2 des EuHB ist, obwohl hier 25 Jahre vergehen müssen, bevor über die Aussetzung des Strafrestes entschieden werden kann.<sup>21</sup> Der BGH entschied dies mit der faktischen Begründung, dass es eine ausreichende Schutzvorkehrung sei, dass der polnische Präsident auch vor Ablauf der 25

18 ETS No. 196.

19 Artikel 21.3 des Übereinkommens.

20 2002/584/JHA: Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

21 BGH NJW 2012, 2980-2985.

Jahre Gnade walten lassen könne – ohne der Seltenheit Beachtung zu schenken, mit der Präsidenten bisher von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Beide Dokumente demonstrieren jedoch den Willen, sich mit verschiedenen Ansätzen der lebenslangen Freiheitsstrafe auseinanderzusetzen, die selbst unter den EU-Staaten mit ihrer Verpflichtung zu enger Zusammenarbeit zu finden sind.

### C. Fazit

Dramatische Entwicklungen bei den europäischen Menschenrechten haben 2013 zu einem eindeutigen Ergebnis im Urteil der großen Kammer des EGMR im Fall *Vinter*<sup>22</sup> geführt. Der Gerichtshof stellt fest, dass die EMRK so zu interpretieren ist, dass in jedem Fall von lebenslanger Freiheitsstrafe die Möglichkeit zur vorzeitigen Entlassung gegeben sein muss. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich um eine Form von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, die Artikel 3 EMRK verletzt. Im kürzlich entschiedenen Fall *Trabelsi*<sup>23</sup> hat der EGMR darüber hinaus geurteilt, dass sich dies auch auf Personen bezieht, die ausgeliefert werden sollen. Kann die Einhaltung des Strafmaßes nicht garantiert werden, so ist eine Auslieferung nicht rechtmäßig.

Diese wichtigen Entwicklungen<sup>24</sup> sollten aber nicht die Realität verschleiern, nach der Staaten in ein Netz von Abkommen und informellen Abmachungen eingebunden sind, welche den enorm wichtigen Transfer von Verdächtigen und verurteilten Straftätern in einer globalisierten Welt erleichtern sollen – auch in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe. Dieses Essay veranschaulicht, dass auch diese Abkommen und Abmachungen vorsichtiger Interpretation bedürfen. Insbesondere Gerichte, die für den Strafausspruch und die Vollstreckung der Strafe verantwortlich sind, wie in den Fällen *Pileggi* und *Orabator*, können ihre Macht so nutzen, dass es zu einem gerechten Ergebnis für Gefangene kommt, die ursprünglich außer Landes verhaftet oder verurteilt wurden. Die wachsende globale Anerkennung des Befundes, dass die willkürliche Verhängung und Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen zu einer Verletzung von fundamentalen Menschenrechtsbestimmungen führen kann, sollte die Interpretation von internationalen Abkommen und anderen Instrumenten internationaler Rechtshilfe in Strafsachen weiter stärken.

### Literatur

*Kromrey /Morgenstern* Auslieferung bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Aussetzungsmöglichkeit, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 9 (2014), 704-716

22 EGMR, Ur. v. 9.7.2013 – 66069/09, 130/10 und 3896/10 (*Vinter u.a./.* Vereinigtes Königreich), vgl. hierzu *Van Zyl Smit /Weatherby /Creighton* 2014.

23 EGMR, Ur. v. 4.9.2014 – 140/10 (*Trabelsi /.* Belgium).

24 Genauer beschrieben von *Kromrey/Morgenstern* ZIS 9 (2014), 704.

*Labardini* Life imprisonment and extradition: Historical development, international contexts, and the current situation in Mexico and the United States, in: *Southwestern Journal of Law and Trade in the Americas*, 11 (2005), 1-108

*Van Zyl Smit/Dünkel* (Hrsg.) (2001) *Imprisonment today and tomorrow: international perspectives on prisoners' rights and prison conditions*, 2. Aufl.

*Van Zyl Smit/Weatherby/Creighton* Whole Life Sentences and the Tide of European Human rights Jurisprudence: What is to be Done?, in: *Human Rights Law Review* 14 (2014), 59-84

*Worster* Between a Treaty and Not: A Case Study of the Legal Value of Diplomatic Assurances in Expulsion Cases, in: *Minnesota Journal of International Law* 21 (2012), 253-346

Kontakt:

*Prof. Dr. Dirk van Zyl Smit*  
*University of Nottingham*  
*Law and Social Sciences Building*  
*University Park*  
*Nottingham, NG7 2RD, UK*

*Die Studie zur lebenslangen Freiheitsstrafe weltweit, auf der der Artikel basiert, wurde mit dem Leverhulme Trust Research Grant RPG-2013-369 gefördert.*